

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von
Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung ener-
giesteuerrechtlicher Vorschriften
– Referentenentwurf des BMF

Stand: 12.11.2018

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

1. Vorbemerkung

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) vereint die Interessen der Biogasbranche in Deutschland. Unter seinen knapp 5.000 Mitgliedern befinden sich Betreiber von Biogasanlagen sowie Firmen aus verschiedenen Bereichen der Wertschöpfungskette. Ein Großteil dieser Mitglieder ist direkt oder indirekt von der Gesetzgebung zur Energie- und Stromsteuer betroffen. Wir bitten daher, die genannten Aspekte kritisch zu prüfen und den Referentenentwurf entsprechend anzupassen.

Grundsätzlich befürwortet und begrüßt der FvB das Bestreben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), die Steuerbefreiungen beihilferechtskonform auszugestalten und gleichzeitig die Anwendungsbereiche klarer zu definieren. An vielen Stellen wird dieses Ziel erreicht.

Der FvB sieht jedoch noch dringenden Änderungsbedarf an vier Stellen, um den – zugegeben komplexen – Sachverhalt in der Praxis gerecht zu werden. Biogasanlagen unterscheiden sich sowohl im Bereich des Netzanschlusses bzw. Einspeisekonzeptes (Volleinspeiser, kaufmännisch-bilanzieller Einspeiser, Überschusseinspeiser) als auch in der steuerlichen Unternehmensgestaltung.

2. Zusammenfassung der Forderungen

- Erweiterung des Befreiungstatbestandes nach § 9 (1) Nr. 1 RefE StromStG auf Kundenanlagen
- Erweiterung der Klarstellung in § 9 (1a) RefE StromStG um § 9 (1) Nr. 3 RefE StromStG
- Erweiterung der Entklammerung durch Fernsteuerbarkeit in § 12b (3) Satz 2 StromStV auf § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b StromStG
- Erweiterung der Entlastungsverfahren nach § 12c (1) RefE StromStV um § 9 (1) Nr. 3b StromStG

3. Regelungen im Detail

Artikel 1 Änderung des StromStG

§ 9 (1) Nr. 1 RefE StromStG „Wechsel von Grünem Netz zum Selbstverbrauch“

Die neue Regelung des § 9 (1) Nr. 1 RefE StromStG ersetzt die bisherige Regelung zur Befreiung von Netzen mit ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern. Dies wird im Zusammenhang mit den anderen geplanten Änderungen grundsätzlich befürwortet, da mit der alten Regelung zahlreiche Unklarheiten verbunden waren.

Nicht nachvollzogen werden kann aber die strikte Begrenzung auf den selbstverbrauchten Strom und die Schlechterstellung von EE-Anlagen im Vergleich zum heutigen Stand, bei dem auch eine Versorgung von Dritten möglich ist. Dies ist insbesondere für viele landwirtschaftliche Biogasanlagen von Bedeutung, da sich aus steuerlichen Gründen der Stromerzeugung vorgelagerte Prozesse (z. B. Gaserzeugung) anderen Gesellschaften zugeordnet sind. Ebenfalls betroffen sind Abfallvergärungsanlagen, bei denen beispielsweise die Aufbereitung der Abfälle einer anderen Gesellschaft zugeordnet ist.

Da in der Begründung zum Entwurf explizit die Personenidentität gefordert wird, führen diese Verbräuche in einer Kundenanlage zum Verlust der Befreiung für diesen Strom. Dies ist angesichts des in der letzten Novelle der StromStV explizit eingeführten Regelwerks nicht zielführend. Entsprechend sollte die Regelung sich auch auf die Kundenanlage erstrecken.

Änderungsvorschlag:

„1. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und ~~vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch~~ innerhalb einer Kundenanlage entnommen wird;“.

§ 9 (1a) RefE StromStG „Klarstellung für kaufmännisch-bilanzielle Einspeiser“

Die Klarstellung im neu gefassten § 9 (1a) RefE StromStG, wonach eine Steuerbefreiung nach § 9 (1) Nr.1 RefE StromStG bei kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung nicht möglich ist, wird begrüßt. Aufgrund der Kürzung der EEG-Vergütung durch die Vorgaben im EEG 2017 wirkt sich die bisher mögliche Steuerbefreiung negativ für den Anlagenbetreiber aus. Die nun getroffene Regelung bewirkt, dass die nicht gewollte Befreiung auch faktisch nicht mehr möglich ist und Betreiber entsprechende Entlastungsanträge wahrnehmen können.

Da Befreiungen nach § 9 (1) Nr. 3 RefE StromStG ebenfalls bei der EEG-Vergütung gegengerechnet werden, sollte die Klarstellung um diesen Befreiungstatbestand erweitert werden.

Änderungsvorschlag:

„(1a) Strom ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 von der Steuer befreit, wenn er in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom oder ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist wird. Eine Einspeisung nach Satz 1 liegt auch dann vor, wenn der in der Anlage erzeugte Strom lediglich kaufmännisch-bilanziell eingespeist wird. Satz 1 und 2 gelten für die Fälle nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a entsprechend, wenn die Netzdurchleitung des erzeugten Stroms zu den Entnahmestellen des Betreibers der Anlage nicht gestattet ist.“

Das in § 9 (4) RefE StromStG eingeführte Erlaubnisverfahren kann die vorgeschlagene Änderung obsolet machen, so dadurch gesichert ist, dass Befreiungstatbestände nicht per Gesetz genutzt werden müssen. Sollte dies sichergestellt sein, könnten kaufmännisch-bilanzielle Einspeiser darauf verzichten.

§ 9 (4) Satz 1 RefE StromStG „Einführung Erlaubnisverfahren“

Die Einführung der Erlaubnispflicht führt zu zusätzlichen Herausforderungen für die Branche, ist aber aus beihilferechtlicher Sicht wohl unumgänglich. Entsprechend wichtig ist die Einführung von § 12c (1) RefE StromStV (siehe unten).

Artikel 4 Änderungen StromStV

§ 12a (3) Satz 3 RefE StromStV „Pauschale Strommengen zur Stromerzeugung“

Die Einführung einer pauschalen Ermittlung des Stroms zur Stromerzeugung leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Entlastung in der Antragstellung und anschließenden Bewertung durch die Finanzverwaltung. Die in § 12a (3) Satz 3 RefE StromStV vorgeschlagenen Pauschalwerte unterschreiten jedoch deutlich den Wert aus dem BFH-Urteil VII R 75/10. Eine Anpassung der Werte wird dringend angeraten.

§ 12b (3) Satz 2 RefE StromStV „Entklammerung bei Fernsteuerbarkeit“

Der vom BMF neu eingefügt Satz 2 RefE StromStV, der die Verklammerung von Anlagen aufgrund der vorgeschriebenen Fernsteuerung auflöst, wird grundsätzlich begrüßt, greift jedoch zu kurz. Die bereits oben bei Anlagen oberhalb von 2 MW angesprochene Problematik der steuerlichen Teilung

der Anlage betrifft ebenso Anlagen unterhalb von 2 MW. Die Entklammerung gilt jedoch nur für § 9 (1) Nr. 3a, also den Selbstverbrauch.

Hier müsste ebenfalls sichergestellt werden, dass die Versorgung innerhalb der Kundenanlage weiterhin steuerbefreit möglich ist. Als Lösung bietet sich die Erweiterung der Entklammerung auch auf § 9 (1) Nr. 3b an.

Änderungsvorschlag:

„In den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes gilt die Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 nicht als zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung, wenn die Direktvermarktung des in das Versorgungsnetz eingespeisten Stroms durch Dritte erfolgt.“

§ 12c (1) RefE StromStV „Entlastungsverfahren für Befreiungstatbestände“

Die mit dem neu eingefügten § 12c (1) RefE StromStV eingeführte Möglichkeit einer nachträglichen Steuerentlastung für die Befreiungstatbestände aus § 9 (1) Nr. 1 und Nr. 3a ist aufgrund des neuen Erlaubnisverfahrens ist für die ersten Jahre folgerichtig und zielführend. Er sollte jedoch um § 9 (1) Nr. 3b erweitert werden.

Änderungsvorschlag:

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zu den in § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes genannten Zwecken entnommen wurde.

Artikel 6 Änderung der EnSTransV

§ 3 (1) RefE EnSTransV „Bagatellgrenze Transparenzverordnung“

Die Einführung einer Bagatellschwelle bei 200.000 € je Begünstigungstatbestand wird begrüßt, da sie maßgeblich zur bürokratischen Entlastung von Anlagenbetreibern und Verwaltung führt. Aus Sicht des FvB wäre es zur Erhöhung der Bürokratieentlastung sinnvoll, die Bagatellschwelle so früh wie möglich einzuführen. Unnötige Anträge auf Informationspflichtbefreiung und deren Prüfung im 1. Halbjahr 2019 müssen vermieden werden. Insoweit sollte die Entlastung bereits zum 1.1.2019 in Krafttreten.

4. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

Dr. Stefan Rauh

Geschäftsführer

stefan.rauh@biogas.org

08161/9846804